

4237 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Schloßgesetz)

a) Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 441 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1) Der Titel lautet: "Bundesgesetz vom über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Schloßgesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. 1/1992, geändert wird."

2) Vor § 1 ist einzufügen:

"Artikel 1"

3) Der bisherige § 5 entfällt.

-2-

4) Nach dem § 4 sind folgende Art. 2 und 3 einzufügen:

"Artikel 2

Das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. 1/1992, wird wie folgt geändert:

Im Artikel V Abs. 1 wird nach der Zif. 25 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als Ziffer 26 angefügt: Beim Voranschlagsansatz 1/63013 bis zu einem Betrag von 1 Million Schilling für das Gründungskapital der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H., wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen beim Verrechnungsansatz 1/64753 sichergestellt werden kann.

Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- 1) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 2) hinsichtlich des § 1 abs. 3 Z 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- 3) hinsichtlich des Art. 2 der Bundesminister für Finanzen,
- 4) Im übrigen der Bundesminister für wirtschaftlichen Angelegenheiten betraut."